I n f o r m a t i o n bzw. R i c h t l i n i e
Sonderförderungen Wohnbau – „Sicheres Wohnen“

Stand: 1. Februar 2017

Ziel dieser Sonderförderung ist, die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen (Einbruch hemmende Türen und Einbruch hemmende Fenster, Alarmanlagen, Anlagen zur Videoüberwachung) im Wohnbereich zu unterstützen.
Gefördert werden Sicherheitsmaßnahmen, die sich auf errichtete Eigenheime (Ein- und Zweifamilienwohnhäuser) oder auf den Wohnbereich von errichteten Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern beziehen. Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hauseingangstüren (also Außentüren), Tiefgaragen oder Sicherheitsfenster von Gemeinschaftsräumen (z. B. in Fahrradabstellräumen) in Mehrfamilienwohnhäusern werden nicht gefördert bzw. sind keine förderbaren Maßnahmen.

Förderungsvoraussetzungen

Die Benützungsbewilligung/Fertigstellungsanzeige muss sowohl beim Eigenheim als auch bei der Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus vorliegen.

Die zu fördernden Wohnungen müssen ständig (mit Hauptwohnsitz!) bewohnt werden.

Allfällige behördliche Bewilligungen für die Errichtung bzw. für den Einbau der Sicherheitsmaßnahmen sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller einzuholen.

Es dürfen nur zertifizierte bzw. zugelassene Produkte/Anlagen eingebaut werden.
Das ausführende Unternehmen hat beim Tausch von Fenstern und Türen die Übereinstimmung mit der ÖNORM EN 14351-1 in Verbindung mit ÖNORM EN 1627 sowie den fachgerechten Einbau der Fenster bzw. Türe(n) gemäß den Herstellerangaben zu bestätigen.
Alarmanlagen mit der Klassenbezeichnung Privat/Standard PS müssen nach OVE-Richtlinie R 2 in Verbindung mit ÖNORM EN 50130-Serie bzw. ÖNORM EN 50131-Serie und Anlagen zur Videoüberwachung müssen gemäß der OVE-Richtlinie R 9 geplant und errichtet werden. Darüber hinaus hat das ausführende Fachunternehmen über eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu verfügen und den fachgerechten Einbau der Alarmanlage gemäß der OVE-Richtlinie R 2 bzw. der Anlage zur Videoüberwachung gemäß OVE-Richtlinie R 9 zu bestätigen.

Die Rechnungen müssen ab 1. Februar 2017 ausgestellt worden sein.

Für Sicherheitsmaßnahmen die im Rahmen dieser Sonderförderung gefördert werden, kann keine weitere Wohnbauförderung gewährt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages (Zuschusses). Der Förderungsbeitrag (Zuschuss) kann nur einmal nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden.

Wer kann um die Förderung ansuchen?

Um die Förderung können natürliche Personen, die Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, (Haupt)Mieter oder Nutzungsberechtigte des zu fördernden Eigenheimes bzw. der zu fördernden Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus sind, ansuchen.
Die Antragstellerin/Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bedingungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark einzuhalten.

Was wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann bei Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhäusern) oder Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern ein Förderungsbeitrag (Zuschuss) zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 25 % gewährt werden:

Mechanischer Schutz:

- Einbruch hemmende Türen mit einer Widerstandsklasse von mindestens RC 2 gemäß ÖNORM EN 1627.
- Einbruch hemmende Fenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens RC 2 gemäß ÖNORM EN 1627 (eine Fensterförderung ohne Türenförderung ist nur dann möglich, wenn bereits Einbruch hemmende Türen vorhanden sind/wenn bereits eine Einbruch hemmende Türe vorhanden ist).

Elektronischer Schutz:

- Alarmanlagen mit der Klassenbezeichnung Privat/Standard PS gemäß OVE-Richtlinie R 2 in Verbindung mit EN 50130-Serie bzw. EN 50131-Serie.
- Anlagen zur Videoüberwachung gemäß der OVE-Richtlinie R 9 in Verbindung mit Alarmanlagen.
  Die Videoüberwachungsanlage muss in Verbindung mit einer Alarmanlage errichtet werden, kann jedoch auch mit einer bereits bestehenden Anlage kombiniert werden. Eine digitale Speicherung der Aufzeichnungen muss möglich sein.

Pro Eigenheim (Ein- oder Zweifamilienwohnhaus) bzw. pro Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus kann eine Förderung in Form eines Förderungsbeitrages (Zuschusses) bis zu maximal € 500,00 gewährt werden. Förderungen unter € 200,00 werden nicht gewährt.

Was ist zu tun, um die Förderung zu erlangen?

Das **Ansuchen** ist in der Informationsstelle der Fachabteilung Energie und Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Erdgeschoß, erhältlich oder im Internet unter http://www.wohnbau.steiermark.at → Wohnhaussanierung abrufbar. Dem Ansuchen (Einreichmöglichkeit ab 1. Februar 2017) sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen (siehe Seite 5 des Ansuchens). Das vollständig ausgefüllte Ansuchen und die erforderlichen Unterlagen können auch per E-Mail an wohnbau@steiermark.gv.at übermittelt werden.

Zusicherung und Auszahlung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält eine schriftliche Zusicherung. Danach wird auch die Auszahlung des Förderungsbeitrages (Zuschusses) auf die im Ansuchen bekannt gegebene Bankverbindung veranlasst. Die Förderungsansuchen werden nach Einreichdatum und Vollständigkeit der Unterlagen erledigt.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Februar 2017 in Kraft. Diese Sonderförderung soll bis 31. Dezember 2017 durchgeführt werden bzw. kann je nach Verbrauch der zur Verfügung stehenden Budgetmittel auch früher auslaufen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderungsgewährung.